

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erbringung von Forschungsleistungen und wissenschaftlichen Dienstleistungen durch die FH Campus Wien
A-1100 Wien, Favoritenstraße 226

1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die die FH Campus Wien (FHCW) für eine Auftraggeberin bzw. einen Auftraggeber durchführt. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Die Bezeichnung „FH Campus Wien“ umfasst den FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens (ZVR 625976320) und alle seine Tochtergesellschaften (wie z. B. die FH Campus Wien Forschungs- und Entwicklungs GmbH (FN 222135 w, Handelsgericht Wien) und das Kompetenzzentrum für Soziale Arbeit GmbH (FN 260414 m, Handelsgericht Wien)).

2 Angebot, Auftragserteilung

(1) Angebote der FHCW gelten freibleibend. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die FHCW oder mit Unterzeichnung eines Einzelvertrags durch die Vertragsparteien zustande.

(2) Für die Vertragsparteien ist nur verbindlich, was schriftlich vereinbart ist. In Katalogen, Prospekten, Veranstaltungsprogrammen und dergleichen enthaltene Angaben sowie sonstige mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn sie in der Auftragsbestätigung bzw. im Einzelvertrag ausdrücklich bestätigt werden.

(3) Allfällige für die Auftragsdurchführung erforderliche von Behörden oder sonstigen Dritten zu erteilende Genehmigungen sind von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber zu erwirken. Die FHCW wird mit der Auftragsdurchführung erst beginnen, wenn diese Genehmigungen rechtswirksam und nachweislich erteilt wurden. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber hält die FHCW in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

(4) Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben Eigentum der FHCW; jede Nutzung (wie z. B. das Bearbeiten oder Weitergeben an Dritte) der Angebotsunterlagen (auch nur von Teilen davon) ist daher nur mit Zustimmung der FHCW gestattet. Die Angebotsunterlagen können jederzeit

zurückgefordert werden; erfolgt keine Beauftragung, sind sie jedenfalls unverzüglich zurückzustellen.

3 Projektmitarbeitende

(1) Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gegebenenfalls auch Subunternehmen die FHCW bei der Auftragsdurchführung einsetzt, entscheidet die FHCW nach eigenem Ermessen. Der Einsatz bestimmter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann einzelvertraglich festgelegt werden; solche Festlegungen gelten jedoch nur so lange, als diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer der FHCW sind. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ist gegenüber den Projektmitarbeitenden jedenfalls nicht weisungsbefugt.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, während der Auftragsdurchführung und bis sechs Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fix angestellte Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer der jeweils anderen Vertragspartei weder zu eigenem noch zu fremdem Nutzen abzuwerben. Ausschließlich für die Auftragsdurchführung befristet angestellte Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer sind von dieser Regelung ausgenommen.

4 Mitwirkung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers

Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ist verpflichtet, die FHCW bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und insbesondere alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen so zeitgerecht zu erteilen, dass die FHCW die Auftragsarbeiten ohne Zeitverlust durchführen kann. Aus einer mangelhaften oder nicht zeitgerechten Mitwirkung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers entstehende zusätzliche Aufwendungen oder Schäden hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber zu tragen.

5 Leistungsänderungen, Leistungsstörungen

(1) Wird im Zuge der Auftragsdurchführung eine Leistung erforderlich, die im Auftrag nicht vorgesehen ist, so wird die FHCW die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren. Stellen beide Vertragsparteien die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung fest, vereinbaren sie einvernehmlich erforderliche technisch-inhaltliche, zeitliche und finanzielle Auftragsänderungen.

(2) Änderungsverlangen hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ebenso detailliert darzustellen, wie die Aufgabenstellung in den Auftragsunterlagen dargestellt ist. Die FHCW wird Änderungswünsche nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen gegen entsprechende Erhöhung des Entgelts und Adaptierung des Zeitplans durchführen. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn eine durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber mitgeteilte Detaillierung des Auftrags eine Leistungsänderung beinhaltet.

(3) Werden im Zuge der Auftragsdurchführung Umstände erkennbar, die eine Erfüllung des Auftrags oder die Erreichung des Sinns und Zwecks des Auftrags gefährden oder verzögern können, wird die FHCW die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren und allfällige Maßnahmen bzw. Änderungsvorschläge samt den damit verbundenen technisch-inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Auswirkungen unterbreiten. Über die weitere Vorgehensweise entscheiden die Vertragsparteien gemeinsam.

6 Lieferung, Abgabetermine

(1) Die FHCW wird in Abstimmung mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan inkl. Abgabetermine erstellen; ändern sich im Zuge der Auftragsdurchführung die dem Zeit- und Arbeitsplan zugrundeliegenden Rahmenbedingungen, wird er einvernehmlich adaptiert.

(2) Bei von der FHCW nicht zu vertretenden Überschreitungen von Abgabeterminen (Lieferverzug) ist nach Punkt 5.3 vorzugehen.

(3) Bei einer von der FHCW verschuldeten Überschreitung von Abgabeterminen (Lieferverzug) ist die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber verpflichtet, der FHCW eine angemessene Nachfrist von zumindest 30 Tagen einzuräumen. Ersatzansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

(4) Bei Verzögerungen die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen, ist die FHCW berechtigt, a) die Auftragsdurchführung (Lieferung) für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder b) den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Verzögert sich die Auftragsdurchführung (Lieferung) auf Grund höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist auch die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber berechtigt, vom hiervon betroffenen Teil des Auftrags zurückzutreten.

(5) Ist das Absenden einer versandbereiten Sache (wie z. B. des Auftragswerks oder eines sonstigen Vertragsprodukts) ohne Verschulden der FHCW nicht möglich oder seitens der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers nicht gewünscht, kann die FHCW die Lagerung der Sache auf Kosten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers vornehmen. Die Lieferung gilt damit als erbracht.

(6) Die beauftragten Leistungen gelten mit der schriftlichen Abnahmeerklärung seitens der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers als vollständig erbracht. Erfolgt seitens der

Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers binnen acht Wochen nach nachweislicher Übermittlung des Auftragswerks (Endberichts) keine Stellungnahme, gilt die Abnahme als erteilt.

7 Nutzungs- und Verwertungsrechte

(1) Alle Rechte an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (wie z. B. Berichte, Skripten, Pläne, Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Computerprogramme), die im Zuge der Auftragsdurchführung erschaffen werden, stehen der FHCW zu. Die Einräumung von Nutzungsrechten an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber inkl. deren Abgeltung bleibt der einzelvertraglichen Regelung vorbehalten.

(2) Entsteht im Zuge der Auftragsdurchführung eine schutz- oder lizenzfähige Erfindung, so wird die FHCW die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber hievon unverzüglich verständigen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall alles zu unterlassen, was für die Patentierbarkeit bzw. Lizenzierbarkeit dieser Erfindung schädlich sein könnte. Ist nichts anderes geregelt, stehen alle Rechte an der Erfindung der FHCW zu.

8 Veröffentlichungen

(1) Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Aufgabe einer Fachhochschule und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur laufenden Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnisse ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. Die FHCW und die Projektmitarbeitenden sind daher berechtigt, die aus der Auftragsdurchführung stammenden Ergebnisse unter eigenem Namen (und unter Hinweis auf die Finanzierung durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber) zu veröffentlichen.

(2) Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe, insbesondere bei beabsichtigten Patentanmeldungen, kann festgelegt werden, dass in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftrag stehende Veröffentlichungen nur mit Zustimmung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers erfolgen dürfen.

(3) Bei vereinbarten Sperrfristen ist darauf zu achten, dass für allfällige im Zuge der Auftragsdurchführung erstellte Abschlussarbeiten im Sinne von § 19 Abs 2 FHStG oder § 86 Abs 1 UG 2002 eine Benützungssperre für höchstens 5 Jahre erfolgen kann (§ 19 Abs 3 FHStG bzw. § 86 Abs 2 UG 2002). Sollen aus der Auftragsdurchführung stammende Ergebnisse dauerhaft von der Veröffentlichung ausgeschlossen werden, so hat der Einzelvertrag zu bestimmen, dass daraus keine Abschlussarbeiten resultieren dürfen.

9 Zahlung

(1) Soweit nicht anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung des Entgelts wie folgt: 40 % bei Vertragsschluss, 30 % nach halber Vertragszeit (nach Vorlage des Zwischenberichts), 30% nach Abnahme.

(2) Zahlungen erfolgen nach Rechnungslegung. Alle Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der FHCW am Tag der

Fälligkeit spesenfrei auf dem angegebenen Konto zur Verfügung stehen.

- (3) Ist die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann die FHCW
- a) die Auftragsdurchführung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistung aufschieben sowie den Zeit- und Arbeitsplan entsprechend adaptieren;
 - b) Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz verrechnen (dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend);
 - c) alle durch den Verzug entstehenden Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung stellen.
- (4) Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen (z. B. wegen Gewährleistungsansprüche) zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.
- (5) Vereinbarte Nutzungsrechte und sonstige Eigentumsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Auftragsentgelts auf die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber über.

10 Gewährleistung

- (1) Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber nimmt das mit Forschungs-, Entwicklungs- und wissenschaftlichen Dienstleistungsaufträgen verbundene Erfolgsrisiko zustimmend zur Kenntnis. Die FHCW wird den Auftrag in professioneller Weise und mit angemessener Sorgfalt durchführen, haftet jedoch nicht für den Eintritt eines bestimmten Ergebnisses. Entspricht die von der FHCW erbrachte Leistung nach Art, Inhalt oder Umfang objektiv nicht der Vereinbarung, so hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber nur das Recht, Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden zu verlangen; andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Abnahme des Auftragswerks. Nachgewiesene Mängel wird die FHCW ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist beseitigen.
- (3) Gerichtlich geltend gemacht können Gewährleistungsansprüche bei sonstigem Ausschluss nur binnen drei Monate nach Ablauf der gesetzten Mängelbeseitigungsfrist. Wurde keine Frist geltend gemacht, endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach Absendung der Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

11 Schadenersatz

- (1) Die FHCW haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Auftragsergebnisse bei der Auftraggeberin bzw. beim Auftraggeber oder bei Dritten entstehen.

(2) Darüber hinaus haftet die FHCW nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist, ausgenommen bei vorsätzlicher Schädigung, ausgeschlossen.

(3) Unabhängig vom Rechtsgrund ist die Haftung der FHCW insgesamt der Höhe nach mit der vereinbarten Auftragssumme begrenzt.

(4) Ersatzansprüche der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers an die FHCW verjähren nach sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber nach drei Jahren nach Abnahme.

12 Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt – neben den an anderer Stelle dieser AGB genannten und unbeschadet weiterer (auch gesetzlicher) Gründe – insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei hartnäckig und wiederholt ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung hat die FHCW Anspruch auf Bezahlung bereits erbrachter Leistungen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der FHCW vorbehalten. Darüber hinaus behält sich die FHCW vor, im Fall einer Vertragsauflösung durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber aus Gründen, die nicht die FHCW zu vertreten hat, zusätzlich eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen; die Festsetzung der Höhe der Stornogebühr bleibt der einzelvertraglichen Regelung vorbehalten.

(3) Jede Erklärung im Zuge einer Vertragsauflösung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

13 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Auf diese AGB findet, unter Ausschluss von Kollisionsnormen, ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der FHCW.

Wien, 18.1.2012